

110. Berechnung der Revisionssumme, wenn der abgewiesene Kläger einen 1500  $\mathcal{M}$  übersteigenden Forderungsbetrag in seinen Anträgen aufrecht erhalten hat, obwohl die von ihm selbst zur Begründung aufgestellte Rechnung nur einen geringeren Betrag ergibt.

II. Civilsenat. Urtr. v. 30. Oktober 1894 i. S. B. (Kl.) w. St. & B. (Bekl.) Rep. II. 205/94.

- I. Kammer für Handelsfachen zu Krefeld.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die in London domizilierte Klägerische Firma hat als Differenz zwischen dem Erlöse aus einem Selbsthilfeverkauf und dem bedungenen Kaufpreise den Betrag von 1517,30  $\mathcal{M}$  nebst 6 Prozent Zinsen seit 1. Oktober 1891 eingeklagt und diesen Antrag in allen Instanzen aufrechterhalten. Von seiten der Beklagten wurde in der Revisionsinstanz das Vorhandensein der Beschwerdesumme beanstandet, weil Klägerin nachträglich zugestanden habe, daß sie die Ware nicht mit einem Erlöse von nur 5705,20  $\mathcal{M}$  öffentlich, sondern mit einem Gesamtergebnisse von 5981,62  $\mathcal{M}$  freihändig verkauft habe, wonach sich die Differenz auf nicht mehr als 1240,88  $\mathcal{M}$  berechne. Hierauf wurde von dem Vertreter der Revisionsklägerin erwidert, daß letztere zwar einen höheren Betrag als 1240,88  $\mathcal{M}$  nicht zu begründen vermöge, aber gleichwohl auf ihrer Forderung von 1517,30  $\mathcal{M}$ , die sie aufrecht erhalten habe, bestehe. Das Reichsgericht hat die Revision als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die Zulässigkeit der von der klagenden Firma eingelegten Revision ist nach § 508 C.P.D. durch einen den Betrag von 1500  $\mathcal{M}$  übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt. Ein solcher konnte aber im vorliegenden Falle nicht als vorhanden angenommen werden.

Die Klageforderung von 1517,30  $\mathcal{M}$  wurde damit begründet, daß infolge des Verzuges der Beklagten mit der Empfangnahme käuflich bestellter Ware Klägerin als Verkäuferin die Ware nach vorheriger Androhung im Oktober 1891 in Rotterdam habe öffentlich verkaufen lassen und daher zur Inanspruchnahme der Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreise von 7222,50  $\mathcal{M}$  und dem Erlöse von

5705,20 *M* im Betrage von 1517,80 *M* berechtigt sei. Nachdem die Beklagte die Bornahme eines öffentlichen Verkaufes mit dem Beifügen bestritten hatte, daß Klägerin vielmehr über die ursprünglich für die Beklagte in Rotterdam niedergelegte Ware anderweit disponiert habe, gestand Klägerin zu, daß allerdings eine öffentliche Versteigerung nicht stattgefunden habe, behauptete aber nunmehr, die Ware sei für Rechnung der Beklagten freihändig verkauft worden, und legte über diese Verkäufe eine Aufstellung vor, nach welcher der Gesamterlös sich auf 5981,82 *M* berechnet.

Von dem Gerichte erster Instanz wurde die Klage, deren Antrag die Klägerin nicht nach Maßgabe der nach ihrer jetzigen Begründung sich ergebenden Differenzforderung von nur 1240,88 *M* abgeändert hatte, auf die Erwägung hin abgewiesen, daß der behauptete Privatverkauf nicht als ordnungsmäßiger Selbsthilfeverkauf gelten könne.

In der Berufungsinstanz wiederholte die Klägerin ihren Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1517,80 *M*, berief sich zu deren Begründung wieder auf die vorgenommenen freihändigen Verkäufe und auf das für die Beurteilung dieser als zulässiger Selbsthilfeverkäufe für maßgebend erachtete englische Recht und ließ den Einwand der Beklagten, daß nach der eigenen Aufstellung der Klägerin jedenfalls ein Betrag von 276,42 *M* zu viel gefordert werde, unerwidert. Das Oberlandesgericht, welches das englische Recht nicht für anwendbar erachtete, verwarf die Berufung als unbegründet, und zwar nach den Urteilsgründen bezüglich des Betrages von 276,42 *M* zunächst aus der Rücksicht, daß die Differenz, welche sich nach der von der Klägerin aufgestellten und der Klage zu Grunde gelegten Rechnung ergebe, nicht 1517,80 *M*, sondern nur 1240,88 *M* betrage.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß, wenn Klägerin formell eine Modifikation ihres Klagantrages, den sie auch in der Revisionsinstanz aufrecht hielt, nicht eintreten ließ, dies entweder auf einen Rechnungsfehler zurückgeführt werden muß oder aber auf die Absicht, sich durch Einstellung des höheren Betrages die Revisionssumme zu verschaffen. In beiden Fällen fehlt es an der Beschwerdesumme. Durch die in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche gesetzlich eingeführte Revisionssumme soll einer Überbürdung des Reichsgerichtes vorgebeugt werden. Das Vorhandensein der Revisionssumme ist von

Amts wegen zu prüfen, und es kommen für die Bestimmung des Wertes die Vorschriften der §§ 3—9 C.P.D. zur Anwendung. Bei Forderungen kann der Wert allerdings nur nach dem geltend gemachten Betrage bestimmt werden, ohne daß die Begründetheit der Forderung in Frage kommt. Allein einem Kläger kann nicht gestattet werden, den nach seiner eigenen Aufstellung sich ergebenden Forderungsbetrag behufs Erreichung der Revisionssumme zu erhöhen, wenn er zugeben muß, diese Erhöhung nicht begründen zu können; denn dies würde lediglich zur Umgehung des Gesetzes führen. Bei Abweisung der Klage kann daher ein auf diese Weise in das Begehren eingestellter weiterer Betrag nicht als Teil des Beschwerdegegenstandes angesehen werden, muß vielmehr außer Berechnung bleiben. Nicht anders ist aber auch der vorliegende Fall zu beurteilen, da Klägerin die erste Begründung mit einem öffentlichen Selbsthilfeverkaufe aufgegeben, neben der neuen Begründung mit freihändigen Verkäufen, welche nur zu einer Differenzforderung von 1240,88 *M* führten, aber den ursprünglichen Klageantrag aufrechterhalten und trotz der Hinweisung auf dieses Rechnungsergebnis durch die Beklagte und, ungeachtet Klägerin zugeben mußte, den weiteren Betrag von 276,42 *M* nicht begründen zu können, mit der Berufung weiter verfolgt hat.

Da auch die geforderten Verzugszinsen gemäß § 4 C.P.D. als Nebenforderung außer Berechnung bleiben, beträgt daher der Wert des Beschwerdegegenstandes in der That nur 1240,88 *M*, und die eingelegte Revision mußte sonach mit Kostenfolge gemäß § 92 Abs. 1 C.P.D. als unzulässig verworfen werden.“